



LANDRATSAMT ROSENHEIM

Immissionsschutz, Abfallrecht

Jacqueline Meinrenken
Zimmer-Nr. 04.012
Tel. 08031 392-3507
Fax 08031 392-93507
jacqueline.meinrenken@lra-rosenheim.de

LANDRATSAMT ROSENHEIM · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Empfangsbekanntnis
PharmaZell GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Dr. Sylke Hassel
Rosenheimer Str. 43
83064 Raubling

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
35-824-50

DATUM
24.04.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb eines neuen Dampferzeugers mit 50 m³ Öltank inkl. zugehöriger
Infrastruktur als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage nach § 16 Abs. 1 Nr. 4.1.19 Verfahren-
art GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück FINr. 1684/7 der Gemeinde und
Gemarkung Raubling**

Anlage: 1 Kostenrechnung
1 Formblatt Empfangsbekanntnis
1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Firma PharmaZell GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Dr. Sylke Hassel, wird hiermit die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** zur wesentlichen Änderung der 5-ASA-Anlage erteilt. Die Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines Dampferzeugers mit 50 m³ Öltank inkl. zugehöriger Infrastruktur als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage am Standort Rosenheimer Str. 43 in 83064 Raubling auf dem Grundstück FINr. 16484/7 der Gemeinde und Gemarkung Raubling.
2. **Planunterlagen**
Die Genehmigung erfolgt entsprechend den eingereichten, nachfolgend aufgezählten Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheides und tragen den Genehmi-



gungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

- 2.0 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung (29 Seiten)
- 2.1 Anlage 1
Bezirksregierung Münster: Erlaubnisbescheid vom 14.02.2008 für eine Dampfkesselanlage (5 Seiten)
- 2.2 Anlage 2
TÜV Nord: Gutachterliche Äußerung zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis für die Montage, Installation und Betrieb einer beweglichen Dampfkesselanlage (6 Seiten)
- 2.3 Anlage 3
Aufstellungsplan Dampfkesselanlage und Öltank
- 2.4 Anlage 4
Ansichten und Schnitte Dampfkesselanlage und Öltank (3 Seiten)
- 2.5 Anlage 5
Bewehrungsplan für Fundamente Dampfkesselanlage und Öltank
- 2.6 Anlage 6
Fa. Georg Hagelschuer GmbH:
Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger (8 Seiten)
- 2.7 Anlage 7
R&I Fließbilder Dampfkesselanlage mit Nebenanlagen und Infrastrukturanbindung
 - 2.7.1 Dampfkesselanlage (Gebäude D63)
 - 2.7.1.1 R&I Fließbild: Anlagentyp Kasimir
 - 2.7.1.2 R&I Fließbild: Dampferzeuger Containeranschlüsse
 - 2.7.2 Infrastruktur Tanklager D 73
R&I Fließbild: Abwasseranbindung Dampferzeuger an Pumpensumpf
 - 2.7.3 Infrastruktur Hydrieranlage D15
R&I Fließbild: Trinkwasserversorgung
 - 2.7.4 Infrastruktur Rohrbrücke
R&I Fließbild: Anschluss an Dampfsammelleitung
- 2.8 Anlage 8
Fa. Georg Hagelschuer GmbH:
EG-Konformitätserklärung für eine Dampfkesselanlage (3 Seiten)
- 2.9 Anlage 9
Umfülleinrichtung für Heizöl (GG-Befüllschrank):
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartengenehmigung des DIBt

vom 03.02.2022 (9 Seiten)

- 2.10 Anlage 10
Prüfzeugnis Öltank Fa. Barth mit Angaben zur CE-Kennzeichnung
- 2.11 Anlage 11
Einsatzstoffliste Dampferzeugungsprozess
- 2.12 Anlage 12
Sicherheitsdatenblätter
- 2.12.1 Fa. Georg Hagelschuer GmbH: DEMKOR 30 GH
(Korrosionshibitor, Härtestabilisator und Sauerstoffbinder) (8 Seiten)
- 2.12.2 Fa. OMV: Heizöl EL (26 Seiten)
- 2.12.3 Südwestdeutsche Salzwerke AG: Salz für Wasserenthärtung (8 Seiten)
- 2.13 Anlage 13
Fa. Georg Hagelschuer GmbH:
Abgasmessprotokoll Dampferzeugungsanlage
- 2.14 Anlage 14
Auflistung und Berechnungen Störfallstoffe für den Betriebsbereich der PharmaZell GmbH (13 Seiten)

3. Nebenbestimmungen:

Die Anlagenkenn- und Auslegungsdaten der Nr. 3.1 liegen den Auflagen dieses Bescheids zu Grunde:

3.1 Anlagenkenn- und Betriebsdaten der wesentlichen Änderung

Wesentliche Änderung der 5-ASA-Anlage durch Errichtung eines Dampfkessels inkl. Lagertank für Heizöl EL	
	Dampfkessel
Bauart	Dreizug-Flammrohr-Rauchrohrkessel
Hersteller	BAY GmbH
Herstell-Nr.	3540
Dampfleistung	5 t/h
Brennstoff	Heizöl EL
max. Feuerungswärmeleistung	3,54 MW
Nebeneinrichtung	
Lagertank für Heizöl EL	Lagervolumen: 50 m ³

3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Leistungsdaten / zugelassene Brennstoffe

- 3.2.1.1 Die Feuerungswärmeleistung der Feuerung des ölbefeuerten Dampfkessels darf im Dauerbetrieb 3,54 MW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 299 kg/h an Heizöl EL, bezogen auf einen Heizwert H_i von 42600 kJ/kg.
- 3.2.1.2 Der Dampfkessel darf nur mit Heizöl EL betrieben werden. Das Heizöl EL muss den jeweils aktuellen Anforderungen der 10. BImSchV entsprechen.

3.2.2 Emissionsminderung

- 3.2.2.1 Der Lagertank für Heizöl EL ist mit einem geeigneten Farbanstrich zu versehen, der dauerhaft einen Gesamtwärme-Remissionsgrad von mindestens 70 % aufweist, soweit die Flächen der Sonnenstrahlung ausgesetzt sind.
- 3.2.2.2 Minderung gasförmiger Emissionen beim Fördern, Umfüllen oder Lagern von Heizöl EL

Zur Verminderung gasförmiger Emissionen beim Fördern, Umfüllen oder Lagern von Heizöl EL sind die nachstehenden Auflagen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden:

- 3.2.2.2.1 Bei der Förderung von Heizöl EL sind technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 3.2.2.2.2 Es sind Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne zu verwenden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen $\leq 200^\circ\text{C}$ die Leckagerate LB ($\leq 10^{-4}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen $> 200^\circ\text{C}$ die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen $\leq 200^\circ\text{C}$ ist die Leckagerate LC ($\leq 10^{-2}$ mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei $> 200^\circ\text{C}$ erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden. Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

- 3.2.2.2.3 Flanschverbindungen dürfen in der Regel nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Kraft Hauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$ für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach

der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

3.2.2.2.4 Regelventile und Absperrorgane wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.

3.2.2.2.5 Die in Anforderungen der Auflagen 3.2.2.2.1 bis 3.2.2.2.3 sind für das erste Betriebshalbjahr des ausgesetzt. Bei einem Weiterbetrieb des Dampfkessels inkl. Lagertank ist zu gewährleisten, dass bei einem Ersatz von Pumpen, Regelventilen und Absperrorganen die in den Auflagen 3.2.2.2.1 und 3.2.2.2.2 festgelegten Anforderungen und bei Leitungsreparaturen die in den Auflage 3.2.2.2.3 festgelegte Anforderung erfüllt werden.

3.2.3 Emissionsbegrenzungen

3.2.3.1 Die Massenkonzentrationen an gasförmigen, luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Feuerung des Dampfkessels dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- Kohlenmonoxid 80 mg/m³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 200 mg/m³

3.2.3.2 Die in Auflage 3.2.3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Vol.-% bezogen.

3.2.3.3 Die Feuerung des Dampfkessels muss so eingestellt sein, dass bei Einsatz von Heizöl EL die nach DIN 51402-1 (Ausgabe Oktober 1986) ermittelte Schwärzung durch die staubförmigen Emissionen im Abgas die Rußzahl 1 nicht überschreitet und das Abgas frei von Ölderivaten ist.

3.2.3.4 Der Abgasverlust des Dampfkessels darf 9 Vol.-% nicht überschreiten.

3.2.4 Ableitbedingungen

3.2.4.1 Die Feuerungsabgase aus dem Dampfkessel sind über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 10 m über Erdgleiche ins Freie abzuführen. Ein Weiterbetrieb des Dampfkessels ist nach einer Betriebszeit von einem Jahr nur zulässig, wenn der Schornstein auf 23,7 m über Erdgleiche erhöht wird.

3.2.4.2 Die in den Auflagen 3.2.4.1 genannten Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.2.5 Messung und Überwachung

3.2.5.1 Messplätze

3.2.5.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 3.2.5.3) sind vor der Inbetriebnahme der Anlage – im Einvernehmen mit einer nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur Bekanntgabeverordnung bekannt gegebenen Stelle – geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.2.5.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.2.5.2 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 5 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

3.2.5.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

3.2.5.3.1 Innerhalb von vier Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29 b Absatz 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob

im Abgas des Dampfkessels die Emissionen an

a) Kohlenmonoxid,

b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,

die in Auflage 3.2.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen, die in der Auflage 3.2.3.3 festgelegte Rußzahl und den in Auflage 3.2.3.4 festgelegten Abgasverlust nicht überschreiten sowie das Abgas frei von Ölderivaten ist,

3.2.5.3.2 Die in Auflage 3.2.5.3.1 genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

3.2.5.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Rosenheim jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

c) Während jeder Einzelmessung muss die jeweilige Einzelfeuerung unter stabilen Bedingungen und bei einem repräsentativen Betriebszustand mit gleichmäßiger Last und höchster Emission laufen.

d) An- und Abfahrtszeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.

e) Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

f) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.2.5.3.4 Die Emissionsbegrenzungen für die nach der Auflage 3.2.5.3.1 erstmalig und nach der Auflage 3.2.5.3.2 wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

Die Anforderungen an den Abgasverlust gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den in Auflage 3.2.3.4 festgelegten Wert überschreitet

3.2.5.3.5 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage.

Der Messbericht soll dem Musterbericht der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

3.2.5.3.6 Die Überprüfung des Abgasverlustes kann auch durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger erfolgen.

3.2.6 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Auf die Anforderungen des § 7 der 44. BImSchV wird hingewiesen.

3.2.7 Allgemeine Anforderungen

3.2.7.1 Der Dampfkessel inkl. Peripherie müssen sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

3.2.7.2 Für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung des Dampfkessels inkl. Peripherie sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen technischen Dokumentation (Bedienungsanleitungen) zu erstellen.

3.2.7.3 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen am Dampfkessel inkl. Peripherie sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuches zu führen.

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.3 Lärmschutz

3.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S. 503) einzuhalten.

3.3.2 Der Gesamtschalleistungspegel der Dampfkesselanlage darf einen Wert von 89 dB(A) nicht überschreiten.

3.3.3 Die Dampfkesselanlage ist antragsgemäß und dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben sowie ebenso dem Stand der Technik entsprechend zu warten.

3.4 Anlagensicherheit

3.4.1 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen (vgl. § 8 Abs. 4 StörfallV) ist im Zuge der beschriebenen Änderungsmaßnahme zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

3.4.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV sind für die antragsgegenständlichen Arbeitsmittel die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und die dabei abgeleiteten Schutzmaßnahmen zu dokumentieren.

3.4.3 Gegen Gefahren durch mechanische Beschädigung des Lagertanks für Heizöl EL ist insbesondere an der dem Werksverkehr zugewandten Stirnseite des Tanks ein geeigneter Anfahrerschutz vorzusehen (z.B. in Anlehnung an das VdTÜV-Merkblatt 965).

3.4.4 In den Betriebsanweisungen für den neuen Dampferzeuger sind die erforderlichen Tätigkeiten beim bestimmungsgemäßen Betrieb, bei Wartungsarbeiten und bei Störungen detailliert zu beschreiben.

3.4.5 Die Rohrleitungen und Armaturen sind zur Vermeidung von Bedienungsfehlern deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

3.4.6 Personen, die für die Überwachung, Prüfung und den Betrieb sowie der Instandhaltung und Reparatur der Anlagenteile verantwortlich sind, müssen die für ihre Aufgaben und Zuständigkeiten erforderliche Ausbildung und Fachkenntnis besitzen. Der Betreiber hat die an der Anlage Beschäftigten jährlich über

- die Gefahren beim Umgang mit der Anlage und den eingesetzten Stoffen
- die Sicherheitsbestimmungen
- das Verhalten bei Unfällen und Störungen und die dabei zu treffenden Maßnahmen

zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu protokollieren.

3.4.7 Die in den Nrn. 3.4.1 bis 3.4.6 genannten Auflagen sind nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch den TÜV abzunehmen. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.

3.5 Die Auflagen aus bisherigen, die 5-ASA-Anlage betreffenden Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine ausdrücklich abweichende Regelung getroffen wird.

3.6 Betriebssicherheit, Arbeitsschutz

Die im Erlaubnisbescheid für die Dampfkesselanlage Herstell-Nr. 3540 von der Bezirksregierung von Münster vom 14.02.2008 und in der Gutachterlichen Äußerung bzgl. Dampfkesselanlage Hersteller-Nr. 3540 vom TÜV Nord vom 29.10.2017 gemachten Auflagen sind einzuhalten.

3.7 Brandschutz

Die geplanten Maßnahmen sind in den vorhandenen Brandschutznachweis zu integrieren und dieser ist durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen.

Die baulichen Änderungen sind in die bestehenden Feuerwehrpläne unverzüglich aufzunehmen.

Diese sind mit der Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Die Feuerwehrpläne haben der DIN 14095 zu entsprechen.

Hinweis:

Die Fahrzeugausstattung der Werkfeuerwehr Redenfelden entspricht aktuell nicht dem technisch notwendigen Stand. Die Aufstellung und Umsetzung eines neuen Einsatz- und Fahrzeugkonzepts ist zeitnah anzustreben.

3.8 Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

3.8.1 Allgemeines

3.8.1.1 Sämtliche Maßnahmen sind gemäß der diesem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen, den nachstehend genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen durchzuführen.

3.8.1.2 Maßgebend zu beachten sind hierbei die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-, des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen und technischen Regeln. Die hiernach bestehenden allgemeinen Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den besonderen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

3.8.1.3 Gemäß §§ 5, 32 Abs. 2 und 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses sowie der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für das Befördern von Flüssigkeiten und Gasen durch Rohrleitungen.

3.8.2 Betrieb der gemieteten Heizzentrale mit Öllagerbehälter und sonstiger Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

3.8.2.1 Beim Betrieb der Dampfkesselanlage Herstell-Nr. 3540 sind die Nebenbestimmungen aus dem Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Münster vom 14.02.2008 einzuhalten.

3.8.2.2 An die Brennstoffversorgung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- In der Heizölvorlaufleitung ist unmittelbar an dem Lagerbehälter eine Sicherheitsabsperreinrichtung einzubauen (TRD 604 Bl. 1 Abschn. 2.2)
- Die druckführenden Ölleitungen sind vor der Inbetriebnahme und in dreijährigen Fristen und nach Änderungen und Instandsetzungsarbeiten einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen (TRD 411, Abschn 12 (7)).

3.8.2.3 Für die gesamte Lageranlage mit Befüllstation mit oberirdischen Rohrleitungen und Anschluss an die Kesselanlage ist ein Überwachungsplan in dem alle Betreiberpflichten (Überwachung der Sicherheitseinrichtung der Anlage, Rohrleitungen) und eigene bzw. fremdbeauftragten Wartungsarbeiten aufgeführt sind, zu erstellen und dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz, vorzulegen.

3.8.2.4 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (wie Demkor 41), sofern es sich um einwandige Behälter handelt, sind mit einer ausreichenden Rückhalteeinrichtung auszustatten.

3.8.2.5 Die Heizeinheit darf nur im Einstrangsystem (Saugleitung zum Brenner) betrieben werden. Rücklaufleitungen sind nicht zulässig. Die Saugleitung ist durch ein Antiheberventil mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung zu sichern.

3.8.2.6 Der Heizöllagertank muss mit einem Grenzwertgeber ausgestattet sein.

3.8.3 Notbetrieb ohne Abfüllplatz auf befestigter Asphalt- oder Betonfläche

3.8.3.1 Die Befüllung des Lagerbehälters darf ausschließlich nur aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Tankfahrzeugen im Vollschauchsystem erfolgen. Das Tankfahrzeug muss über eine selbsttätig schließende Abfüllanlage verfügen. Alternativ ist auch ein gefahrgutrecht-

lich zugelassenes Tankfahrzeug mit einer Abfüll-Schlauch-Sicherung oder einer Kombination aus Aufmerksamkeitstaste mit Not-Aus-Betätigung und einer Wegfahrsperre möglich.

- 3.8.3.2 Der flexible Schlauchanschluss im Bereich des Tankwagens bis zum flexiblen Anschluss an die Befüllstation ist im gesamten Bereich, d.h. auch für die Befüllschlauchs mit einer mobilen Auffangwanne während des Abfüllvorgangs zu sichern. Anstelle der Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Abfüllfläche ist auch die Verwendung eines doppelwandigen Befüllschlauchs mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung möglich. Durch die Doppelwandigkeit und Überwachung des Schlauches mittels Unterdruck-Leckanzeigesystem mit abZ zwischen den Schlüssen / Kupplungen an Tankwagen und Lagerbehälter ist die flüssigkeitsundurchlässige Befestigung der Abfüllfläche entlang der Schlauchführungslinie entbehrlich. Lediglich die Bereiche um die einwandigen Anschlüsse sind durch mobile Auffangwannen zu sichern. Leckagevolumina an den Anschlüssen können durch Verwendung von Trockenkupplung minimiert, aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
- 3.8.3.3 Es ist ausreichend Ölbinden bereitzuhalten. Der Abfüllvorgang wird zusätzlich zum Befüller auch von dafür eingewiesenem Betriebspersonal überwacht oder es wird durch eine andere Maßnahme in Absprache mit dem Sachverständigen organisatorisch sichergestellt, dass bei einer Havarie keine Verunreinigung von Boden und Gewässer und betriebseigene Regenentwässerung zu erwarten ist. Es ist hierfür eine Betriebsanweisung vorzulegen.
- 3.8.3.4 Ein Weiterbetrieb der Dampfkesselanlage über die Dauer von max. 12 Monaten hinaus bzw. über die Gültigkeitsdauer der BG-V hinaus ist nur möglich, wenn eine Abfüllfläche gemäß TRWS 786 vorhanden ist und die Anlage der AwSV entspricht. Dies ist auch der Fall, wenn im Dauerbetrieb nur wenige Abfüllvorgänge im Jahr zu erwarten sind und infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art eine vergleichbare Sicherheit gewährleisten.
- 3.8.3.5 Die Betriebsdauer ohne Abfüllplatz ist auf 12 Monate beschränkt, damit kann der Betreiber aufgrund der Notsituation mit der Versorgung mit Gas sich behelfen, hat somit jedoch maximal 12 Monate Zeit, sich um eine ordnungsgemäße Abfüllfläche zu kümmern.
- 3.8.3.6 Wird die Ölnotversorgung im Dauerbetrieb genutzt, ist eine Abfüllfläche erforderlich, wenn häufigere Abfüllvorgänge erforderlich sind. Dies ist umgehend dem Landratsamt Rosenheim - Sachgebiete Immissionsschutz und Wasserrecht- anzuzeigen.
- 3.8.3.7 Während der Betankung ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der Niederschlagsbeseitigungsanlage ausgeschlossen werden kann.

- 3.8.4 Betreiberpflichten, Inbetriebnahme- und wiederkehrende Prüfungen
- 3.8.4.1 Die notwendigen Maßnahmen zur betrieblichen Überwachung analog § 46 Abs. 1 AwSV sind in einer Bedienungsanleitung festzulegen, die dem Betreiber / Mieter der Heizeinheit auszuhändigen ist. Darin sind Anweisungen für die Bedienung der Heizeinheit und eine Betriebsanweisung aufzunehmen, die Aufstellung, Anschluss, Befüllung und Entleerung des Behälters sowie Maßnahmen zum Gewässerschutz im bestimmungsgemäßen Betrieb und bei Betriebsstörungen geregelt. Der Betreiber / Mieter ist von der Verleihfirma einzuweisen.
- 3.8.4.2 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, aus der der Überwachungs-, Instandhaltungs-, Notfallplan und die Sofortmaßnahmen zu entnehmen sind. Die Mitarbeiter sind mindestens jährlich über den Inhalt zu schulen.
- 3.8.4.3 Schläuche und Rohrverbindungen (z.B. Verschraubungen, Schnellkupplungen) sind vor der Inbetriebnahme und nach jedem Befüll- und Entleervorgang bzw. Behälterwechsel auf ordnungsgemäßen Zustand und festen Sitz zu kontrollieren.
- 3.8.4.4 Das Befüllen und Entleeren des Behälters sind ständig zu überwachen.
- 3.8.4.5 Die Heizeinheit (Lagerbehälter und Heizkessel) ist vom Betreiber betriebstäglich durch Inaugenscheinnahme auf Undichtheiten und ausgetretenes Heizöl zu kontrollieren.
- 3.8.4.6 Erkannte Undichtheiten sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, ist die Heizeinheit außer Betrieb zu nehmen und die Verleihfirma zu informieren.
- 3.8.4.7 Ausgetretenes Heizöl muss jederzeit leicht erkennbar sein und unverzüglich entfernt werden. Deshalb müssen die Heizeinheit und der Untergrund sauber gehalten werden. Hohes Gras, Laub und ähnliches sind zu beseitigen. Geeignetes Bindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 3.8.4.8 Ist Heizöl in Boden oder Gewässer eingedrungen oder besteht der Verdacht einer Boden- oder Gewässerverunreinigung, ist das Landratsamt Rosenheim oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.
- 3.8.4.9 Der Betreiber hat die Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.8.4.10 Für die gesamte bestehende Lageranlage mit Befüllschrank mit oberirdischen Rohrleitungen und Anschluss an die Kesselanlage ist ein Überwachungsplan, in dem alle Betreiberpflichten (Überwachung der Sicherheitseinrichtung der Anlage, Rohrleitun-

gen) und eigene bzw. fremdbeauftragten Wartungsarbeiten aufgeführt sind, zu erstellen und dem Sachgebiet Immissionsschutz und der fachkundigen Stelle Sachgebiet Wasserrecht im Landratsamt Rosenheim vorzulegen.

- 3.8.4.11 Der Sachverständige ist bereits bei der Planung der AwSV-Anlagen zu beteiligen.
- 3.8.4.12 Die Eignung der Lageranlage und der Rohrleitungen mit den Anschlüssen zwischen Befüllschrank und Heizkessel ist vor der Inbetriebnahme vom Sachverständigen zu prüfen.
- 3.8.4.13 Die Heizöllagerungsanlage mit Befüllschrank und Rohrleitungen zur Kesselanlage sind wiederkehrend nach 12 Monaten vom Sachverständigen zu prüfen. Die Frist für die wiederkehrende Prüfung erhöht sich erst mit Errichtung eines Abfüllplatzes auf 5 Jahren.

3.8.5 Anzeige

Wird die Heizkesselanlage mit dem Heizöllagertank länger als 12 Monate betrieben, ist hierüber frühzeitig eine Anzeige bei den Sachgebieten Immissionsschutz und Wasserrecht für die Errichtung eines Abfüllplatzes zu stellen. Der Abfüllplatz muss mit Ablauf der 12 Monate errichtet sein.

- 3.9** Die Versorgung der Dampferzeugungsanlage erfolgt nicht durch Trinkwasser, sondern hat durch Werkwasser zu erfolgen, das von der Fa. Heinzel Paper bezogen wird.

3.10 Bauvollendung

Die Bauvollendung und Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Wird die bauliche Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.11 Planänderungen

Änderungen gegenüber dem Plan sind unverzüglich dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz schriftlich anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu ggf. erforderliche immissionsschutzrechtliche bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.12 Auflagenvorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses, der Wasserrückhaltung oder anderen Belangen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder durch Änderung einschlägiger, technischer Richtlinien erforderlich sind.

4. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 bis 3 dieses Bescheids wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

5.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der angefallenen Auslagen zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 6.010,00 € festgesetzt.
Auslagen sind bisher nicht angefallen.

Gründe:

I.

Die Firma PharmaZell GmbH beantragte mit Schreiben vom 01.08.2022 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der 5-ASA-Anlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Dampferzeugers inkl. der dazugehörigen Infrastruktur als Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage am Standort Rosenheimer Str. 43 in 83064 Raubling, FlurNr. 1684/7, Gemeinde und Gemarkung Raubling.

Zur genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die im Tenor unter Nummer 2 genannten Planunterlagen verwiesen.

Weiter beantragte die Firma PharmaZell GmbH im Antragsschreiben den vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG für die Errichtung und die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Dampfkesselanlage inkl. der dazugehörigen Infrastruktur. Ebenso wurde im Antragsschreiben die sofortige Vollziehung für die Genehmigung und für die Zulassung zum vorzeitigen Beginn (per E-Mail vom 4.10.2022) beantragt.

Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn wurde durch Bescheid vom 18.10.2022 erteilt. Gemäß E-Mail der PharmaZell GmbH vom 7.11.2022 wurde mit der Errichtung des Dampferzeugers am 20.10.2022 begonnen.

II.

1. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG) und örtlich (Art. 3 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) zuständig.

2. Die 5-ASA-Anlage der PharmaZell GmbH einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen ist gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und § 3 der 4. BImSchV i.V.n. 4.1.19 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Dampfkesselanlage inkl. 50 m³ Öltank und zugehöriger Infrastruktur stellt eine Nebeneinrichtung der 5-ASA-Anlage dar.

Die beabsichtige Errichtung und der Betrieb der Dampfkesselanlage inkl. zugehöriger Infrastruktur am Standort Rosenheimer Str. 43 in 83064 Raubling stellt eine Änderung der 5-ASA-Anlage dar und ist gemäß §§ 16, 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und § 3 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 4.1.19 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Regelungen der §§ 31a ff. BImSchG sind für diese Genehmigung nicht maßgeblich, da eine Ausnahme von den Grenzwerten der 44. BImSchV nicht nötig ist, da diese Werte laut TÜV-Gutachten unterschritten werden.

Einer öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen bedurfte es nach § 16 Abs. 2 BImSchG nicht, da die PharmaZell GmbH im Antragsschreiben beantragte, von der öffentlichen Auslegung Abstand zu nehmen, und durch das Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

3. Für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG hat die PharmaZell GmbH die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt.

Das Landratsamt Rosenheim ordnet die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieses Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegendem Interesse der Phar-

maZell GmbH an, weil bei Abwägung aller widerstreitender Interessen ein überwiegendes Interesse des Antragstellers an der Anordnung des Sofortvollzuges besteht. Wegen der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage und Ausschöpfung des Rechtsweges könnte die PharmaZell GmbH die Dampfkesselanlage auf längere Sicht nicht betreiben, was möglicherweise den Bestand des Werkes in Raubling aufgrund der aktuell immens angestiegenen Energiekosten gefährden könnte.

Es ist davon auszugehen, dass die Genehmigung in einem etwaigen Klageverfahren den Bestand haben wird, weil entsprechend den vorgenannten Ausführungen keine Beeinträchtigung subjektiver Rechte geltend gemacht werden kann. Aus diesem Grund war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der PharmaZell GmbH stattzugeben.

4. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Gutachten und Stellungnahmen folgender Fachstellen eingeholt:

- TÜV Süddeutschland
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Kreisbrandrat
- Fachkundige Stelle für Wasserrecht und Bodenschutz
- Bauverwaltung des Landkreises Rosenheim

Die Gemeinde Raubling hat dem Vorhaben durch Beschluss des Bauausschusses vom 13.09.2022 zugestimmt. Von der Gemeinde Raubling wurde in diesem Zug angegeben, dass diese für den Betrieb der Dampfkesselanlage kein Trinkwasser zur Verfügung stellen könne. Die Gemeinde Raubling hat im Schreiben vom 9.9.2022 der PharmaZell GmbH mitgeteilt, dass die Gemeinde Raubling für die Dampfkesselanlage gem. § 4 Abs. 4 der Wasserabgabesatzung das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließt. Die PharmaZell GmbH hat in der E-Mail vom 4.10.2022 dem Landratsamt Rosenheim erläutert, dass die Versorgung der Dampferzeugungsanlage über Werkwasser, das über die Firma Heinzl Paper bezogen wird, sichergestellt ist.

5. Die Überprüfung des Antrags hat ergeben, dass die Pflichten des Betreibers genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 5 BImSchG in Bezug auf den Antragsgegenstand erfüllt sind.

Gem. § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der

sich aus § 5 BImSchG und aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und Belange des Arbeitsschutzes dem Bau und Betrieb der Dampfkesselanlage nicht entgegenstehen.

Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen der Bearbeitung Gutachten und Stellungnahmen der o.g. Fachbehörden eingeholt. Seitens der Gutachter und Fachstellen wurden unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen beachtet werden und die Dampfkesselanlage antragsgemäß errichtet und ordnungsgemäß betrieben wird, keine Einwände gegen das Vorhaben geltend gemacht. Die vorgeschlagenen Auflagen wurden gem. § 12 Abs. 1 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.

- 6.** Das beantragte Vorhaben stellt eine störfallrelevante Änderung der Anlage nach § 3 Abs. 5b BImSchG dar, da sich die im Werk vorhandene Menge an gefährlichen Stoffen i.S.d. Störfallverordnung erhöht und die Mengenschwelle für die Einstufung als sicherheitsrelevantes Anlagenteil (SRA) überschreitet.

Eine erhebliche Gefahrenerhöhung nach § 16a BImSchG resultiert aus dem Vorhaben jedoch nicht, da benachbarte Schutzobjekte i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG nicht betroffen sind, s. Ausführungen im Gutachten.

Beim Standort Raubling der PharmaZell GmbH handelt es sich unter Berücksichtigung der zusätzlich vorhandenen Menge an Heizöl EL weiterhin um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gem. § 2 Nr.1 der 12. BImSchV. Eine Anzeige nach § 7 der 12. BImSchV ist den Antragsunterlagen enthalten, s. Anlage 2.0.

Aufgrund der beschriebenen Änderungen ist das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gem. § 8 Abs. 4 BImSchG zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.
- 7.** Die Genehmigung wurde unter dem Vorbehalt der Festsetzung von nachträglichen Auflagen erteilt. Rechtsgrundlage für die Auflagen ist § 12 BImSchG. Die Auflagen waren erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie sind nach dem Stand der Technik realisierbar und objektiv geeignet, den konkreten Zweck zu erfüllen.
- 8.** Gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG im Umkehrschluss nicht

besteht. Eine öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim und im UVP-Portal.

9. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung für die bauliche Veränderung mit ein. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 BauGB. Bauordnungsrechtliche Anforderungen werden eingehalten.

10. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 10 und 11 des Kostengesetzes - KG - (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der Fassung vom 1.11.2019.

Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 sieht hierbei eine Gebühr von 4.000,00 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten vor. Die Investitionskosten betragen für die Dampfkesselanlage 280.000,00 €. Das bedeutet, dass 6 ‰ von 30.000,00 €, also 180,00 € zu den 4.000,00 € noch hinzuzufügen sind.

Da dieser Bescheid auch eine sonst erforderliche Baugenehmigung beinhaltet, die in diesem Fall 560,00 € betragen würde, ist gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 ein auf 75 % verminderter Betrag, also 420,00 € der Gebühr noch hinzuzufügen.

Gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 erhöht sich die aufgrund einer wasserrechtlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle um 660,00 € und aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals je Prüffeld um mindestens 250,00 €, jedoch höchstens um 2.500,00 €. Hier erfolgt eine Erhöhung um 750,00 € (jeweils 250,00 € für die Prüffelder Lärm, Luftreinhaltung und Anlagenschutz).

Insgesamt ergibt sich somit eine Gebühr in Höhe von 6.010,00 €.

Auslagen sind bisher nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch Art. 5 des Gesetzes über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern (Verwaltungsreformgesetz - VwReformG) vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311) wurde das Widerspruchsverfahren im Immissionsschutzrecht abgeschafft.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de bzw. orientieren Sie sich an der Anleitung auf der Homepage zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach www.egvp.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in §55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Meinrenken